

FEUERWEHRREGLEMENT
der Gemeinden Wauwil und Egolzwil
vom 01.01.2000

gemäss Gemeindevertrag vom 03.12.1998

Feuerwehrreglement der Gemeinden Wauwil und Egolzwil

vom 01.01.2000

Die Gemeinderäte von Wauwil und Egolzwil
erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz
vom 5. November 1957

als Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Gemeinden Wauwil und Egolzwil fest.

Art. 2 **Feuerschutz**

Die Trägergemeinde Wauwil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages zwischen den Gemeinden Wauwil und Egolzwil vom 03.12.1998

Art. 3 **Begriffe**

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 **Organisation**

¹ Die Feuerwehrkommission wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt (Art. 8 des Gemeindevertrages).

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Wauwil / Egolzwil.

Art. 5 **Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag**

¹ Die Liegenschaften Kurmann (Grossmatt), Brun Mech AG und Interio der Gemeinde Egolzwil unterstehen dem Feuerschutz der Gemeinde Nebikon.

² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 6 **Ausrüstung**

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 7 **Ausbildung**

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 **Alarmierung**

¹ Die Feuerwehr W/E trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 9 **Feuerwehrkommission**

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) je zwei Feuerwehroffizieren der Gemeinden Wauwil und Egolzwil
- c) dem Materialverwalter und dem Fourier
- d) je einem Vertreter der Gemeinderäte Wauwil und Egolzwil

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 **Aufgaben**

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest und unterbreitet dies den Gemeinderäten Wauwil und Egolzwil
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen
- e) führt die Entlassung durch
- f) schlägt dem Gemeinderat der Trägergemeinde den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- g) ernennt die Unteroffiziere
- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge vor
- k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n) beantragt dem Gemeinderat der Trägergemeinde das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- o) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- r) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 11 **Feuerwehrkommandant**

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr W/E. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) ist Mitglied des Gemeinde Notstandsführungsorgans (GNFO)
- l) überwacht die Handhabung dieses Reglementes
- m) ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 **Offiziere, Höhere Unteroffiziere**

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Materialverwalter:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³ Der Fourier:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appelwesen

Art. 13 **Unteroffiziere und Mannschaft**

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Feuerwehrleute:

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 **Persönliche Ausrüstung**

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

Art. 15 **Ernennungen und Beförderungen**

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 16 **Wartung und Unterhalt**

¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr W/E zu kontrollieren.

² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt werden durch die Vertragsgemeinden separat bezahlt.

FEUERWEHRDIENST

Art. 17 **Zweck und Organisation**

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 18 **Feuerwehrrpflicht**

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrrpflichtig.

² Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 19 **Befreiung vom Feuerwehrdienst**

¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

² Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:

- a) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

Die Befreiung vom Feuerwehrdienst entspricht nicht der Befreiung von der Ersatzabgabe (siehe Art. 23).

Art. 20 **Absenzen**

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.
- ⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird mit einer Ordnungsbusse in der Höhe des doppelten Soldansatzes, max. Fr. 50.--, bestraft.

Art. 21 **Dispensationen**

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 22 **Ersatzabgabe**

Feuerwehrepflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 23 **Befreiung von der Ersatzabgabe**

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Dienstjahren gänzlich befreit.

Art. 24 **Versicherung**

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- ⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 25 **Verpflegung**

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 26 **Nachbarhilfe**

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr W/E ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 27 **Einsatzleiter**

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 28 **Transportmittel**

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 29 **Veränderung des Schadenplatzes**

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 **Brandwache**

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 **Einsatzbereitschaft**

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 32 **Beschwerden**

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat der Trägergemeinde offen.

Art. 33 **Disziplarmassnahmen**

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinde Wauwil vom 03. Mai 1994 und der Gemeinde Egolzwil vom 01. Januar 1994 werden aufgehoben.

Art. 35 **Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern angewendet ab 01.01.2000

Genehmigungen

Dieses Feuerwehrreglement wurde genehmigt durch die

Gemeindeversammlung Wauwil am 14. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident	Walter Hunziker
Der Gemeindeschreiber	Beat Rölli
Die Stimmenzähler	Anita Blättler und Maria Rölli

Gemeindeversammlung Egolzwil am 21. Februar 2000

Der Gemeindepräsident	Alois Hodel
Die Gemeindeschreiberin	Rita Bucher
Die Stimmenzähler	Iris Weber und Paul Frey

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 16. Mai 2000

Namens der Gebäudeversicherung